

Herrn

Dr. Andreas Fink

Goethestr. 20

41372 Niederkrüchten

Bescheid**über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
nach § 60a Abs. 1 AO**

als gesetzlicher Vertreter für Grünes Grenzland e.V., Goethestr. 20, 41372 Niederkrüchten

Feststellung

Es wird nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt, dass die Satzung

 der vorgenannten Körperschaft der Körperschaft**Grünes Grenzland e.V.**

(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 14.10.2023 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO einhält.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar

- mildtätige Zwecke kirchliche Zwecke
 folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 8 AO)

_____ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

_____ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

_____ (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
 Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Finanzamt Viersen

Gemeinnützig, was nun?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Verein ist jetzt offiziell als gemeinnützige Körperschaft anerkannt worden. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Erreichung Ihrer Ziele.

Wie geht es weiter?

Während normalerweise Vereine nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerpflichtig sind, verzichtet der Staat gegenüber gemeinnützigen Vereinen weitgehend auf seine Steueransprüche. Da der Gesetzgeber die Steuerfreiheit jedoch **nicht für alle Einnahmen** eines gemeinnützigen Vereins geregelt hat, hat das Finanzamt die Einnahmen, die Ihrem Verein zufließen, und deren Verwendung in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Erfahrungsgemäß bestehen Unklarheiten oder auch Unkenntnis darüber, dass ein gemeinnütziger Verein in verschiedenen Bereichen tätig sein kann, die teilweise körperschaftsteuerpflichtig sind, ohne dass der Verein jedoch insgesamt die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft verliert. Weil dies grundsätzlich für jeden Verein von Bedeutung sein kann, überreichen wir Ihnen **die folgende Kurzinformation**.

Was ist jetzt zu beachten, was wird von Ihnen erwartet?

Sie sollten zunächst eine Kopie des aktuellen Feststellungsbescheides nach § 60a AO Ihrer Bank vorlegen, damit auf etwaige Kapitaleinkünfte keine Zinsabschlagsteuer einbehalten wird.

Das Finanzamt wird in regelmäßigen Abständen durch Anforderung von **Steuererklärungen** die tatsächliche Geschäftsführung Ihres Vereins überprüfen. Die **Steuererklärungen** sind zusammen mit folgenden Unterlagen zunächst jährlich, später alle 3 Jahre, beim Finanzamt einzureichen:

- Gewinnermittlung / Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben
- Aufstellung über das Vermögen des Vereins jeweils zum 31.12.
- Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte (z.B. Protokolle der Jahreshauptversammlung)
- Aufstellung über gezahlte Honorare an Trainer, Übungsleiter, Chorleiter usw. (Name, Anschrift und Beträge).

Während die Steuererklärung elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt werden muss, können die o.g. Unterlagen in Papierform eingereicht werden. Weitergehende Hinweise zur Einrichtung und Bedienung eines Benutzerkontos mittels ELSTER finden Sie in der Broschüre ‚Mein ELSTER für Vereine‘ zum kostenlosen Download unter: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/media/dokument/broschuere-mein-elster-fuer-vereine>.

Einnahmen und Ausgaben müssen aufgezeichnet werden. Die Art der Aufzeichnungen bestimmen Sie selbst, die Möglichkeiten reichen vom Kassenbuch bis zum Bilanzbericht. Sie sollten Ihre Aufzeichnungen aber dem Umfang der Tätigkeit Ihres Vereins anpassen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind den einzelnen Tätigkeitsbereichen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) zuzuordnen.

Zuwendungsbestätigungen dürfen vom Verein selbst ausgestellt werden. Die Gestaltung der Bestätigung können Sie nach eigenem Ermessen vornehmen. Der Text muss jedoch den verbindlichen Mustern für Zuwendungsbestätigungen entsprechen. Die unterschiedlichen Muster stehen über das Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> (Steuerformulare --> Gemeinnützigkeit) zur Verfügung. Zusätzlich sind sie in der weiter unten genannten Broschüre abgedruckt.

Wählen Sie den für Ihren Verein in Betracht kommenden Mustertext aus. Sie können den Entwurf Ihrer Zuwendungsbestätigung dem Finanzamt mit der Bitte um Überprüfung zusenden, wenn Sie es für erforderlich halten.

Wenn Sie weitergehende Informationen benötigen, können Sie die **Arbeitshilfe „Vereine & Steuern“** des Ministeriums der Finanzen NRW aus dem Internet **kostenlos herunterladen** (<https://land.nrw.de/servicecenter/broschuerenservice>).

In dieser Broschüre finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Daneben steht Ihnen für Rückfragen selbstverständlich auch Ihr Finanzamt zur Verfügung.

Unter der Nummer

02162/9552287

erreichen Sie den/die für Ihren Verein zuständige(n) Bearbeiter(in), der/die Ihnen Auskünfte erteilen kann oder mit dem/der Sie einen Gesprächstermin vereinbaren können.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt